

**Beschlussvorlage**

**B-050/04-09/SR**

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 27.10.2004

**Betreff:**

Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz ( BimSchG)  
 - Anlage zur Erzeugung von Kompost und Klärschlamm für den Standort in der Gemarkung Parchen in der Flur 3- Flurstück 74/1 und Flur 4- Flurstück 33  
 - Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens

**Status: öffentlich**

Beratungsfolge:		Abstimmung		
		JA	NEIN	Enthaltung
Sitzungsdatum	Gremium			
11.11.2004	Ortschaftsrat Parchen			
09.12.2004	Stadtrat der Stadt Genthin			
<b>Ergebnis</b>		<b>beschlossen</b>		<b>abgelehnt</b>

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt :

Variante 1 :  
 Die Gemeinde erteilt nach § 36 BauGB das Einvernehmen für das oben benannte Vorhaben unter der Voraussetzung, dass bei ausreichender Erschließung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB, die Nutzung der gemeindeeigenen, nicht öffentlich gewidmeten Wege für die Allgemeinheit erhalten bleiben. Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten für diese Wege sind an den Vorhabenträger, als Hauptnutzer zu übertragen und durch Vereinbarung zu sichern.

Variante 2 :  
 Die Gemeinde versagt das Einvernehmen für das oben benannte Vorhaben nach § 36 Abs.1 BauGB.

Sichtvermerk/Datum:	Turian		Bernicke
28.10.04	Amtsleiter/in		Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Als Antragsteller in diesem Verfahren tritt die Fa.  
Hünicke Kompostierung Parchen, HKP GmbH, Steinstraße 08 in Parchen auf.

Im Jahr 2000 wurde bereits ein ähnlicher Antrag nach BimSchG für die Errichtung einer Kompostieranlage, nach bereits erfolgtem Probebetrieb, gestellt .

Die Gemeinde hat dem Vorhaben zugestimmt, vorausgesetzt die Erschließung wird in Form eines Gestattungsvertrages gesichert, um die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht an den betroffenen gemeindlichen Wegen zu regeln.

Das Vorhaben wurde letztlich aus Gründen des Umweltschutzes abgelehnt.

Mit der neuen Antragstellung soll Klärschlamm und Stroh auf der bereits im Vorfeld beantragten Fläche in einem Umfang von 10.000,00 t Klärschlamm und ca. 1.200,00 t Stroh jährlich in offenen Mieten verkompostiert werden.

Der Boden und das Grundwasser sollen mit einer Folie unter den Mieten gegen einsickernde Schadstoffe gesichert , das Sickerwasser gesammelt und in einer abflusslosen Sammelgrube erfasst werden.

Der Flächennutzungsplan des OT Parchen stellt in dem betreffenden Bereich landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

Das Vorhaben befindet sich danach in einem planungsrechtlichen Außenbereich und ist nach § 35 Abs.1 Nr.4 BauGB privilegiert und damit grundsätzlich zulässig.

Die Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Weitere öffentliche Belange, die die Gemeinde zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Erschließung sollte für Vorhaben im Außenbereich als ausreichend betrachtet werden, allerdings bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Vorhabenträger, um den Zugang zur offenen Landschaft für die Allgemeinheit und die Erreichbarkeit des Standortes für Rettungsfahrzeuge zu sichern.

Bedingungen zur Stellungnahme an das Landesverwaltungsamt :

- Erhaltung der Befahrbarkeit der Wege
- Dauerhafte Sicherung der Erschließung des Vorhabens durch den Vorhabenträger
- Sicherung der Erreichbarkeit des Vorhabenstandortes für Rettungsfahrzeuge
- Abstimmung der Einzelheiten zur Ausgestaltung der Erschließungsanlagen mit der Gemeinde
- Abschluss eines Gestattungsvertrages zwischen Vorhabenträger und Gemeinde, zur Regelung der Erschließungserfordernisse

Wenn die Gemeinde das Vorhaben ablehnen sollte, ist davon auszugehen, dass das Einvernehmen ersetzt wird, wenn nicht andere öffentliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, die die Gemeinde zu vertreten hat.

Rechtsgrundlage:

**Flächennutzungsplan OT Parchen**

**§§ 35/36 BauGB**

Anlagen:

Übersichtsplan

